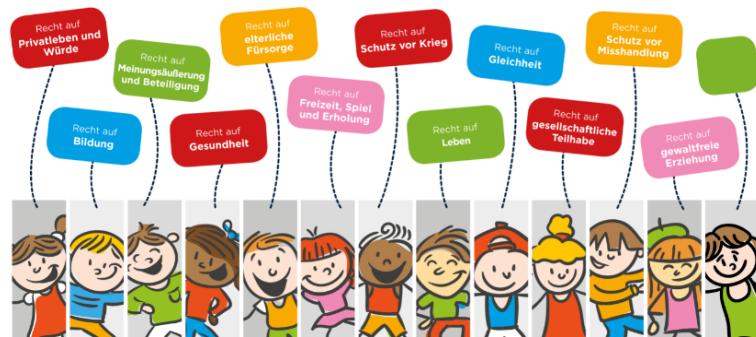




Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Elmshorn e.V.
Jürgenstraße 11 – 25335 Elmshorn



Bestätigung für Ihren vereinfachten Spendennachweis

zur Vorlage beim Finanzamt

Der Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Elmshorn e.V., Jürgenstraße 11, 25335 Elmshorn, St-Nr. 18/294/71267 ist nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid vom 10.12.2025 des Finanzamtes Itzehoe, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden an den Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Elmshorn e.V. sind gemäß § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes steuerlich abzugsfähig.
Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne §§ 51 ff. AO verwendet wird.

Dieser Beleg gilt bis 300,- Euro in Verbindung mit Ihrem Einzahlungsbeleg/Kontoauszug als vereinfachter Spendennachweis gemäß § 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStDV und ist gültig für alle Spenden bis einschließlich 10.12.2030.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).